

PERU

Direktoralresolution Nr. 0049-2008-AG- SENASA-DSV. Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Zwiebeln von Gladiolen (*Gladiolus* spp.) mit Ursprung in und Herkunft aus Deutschland

(Resolucion Directoral N° 0049-2008-AG-SENASA-DSV. Requisitos fitosanitarios para la importación de Bulbos de Gladiolo (*Gladiolus* spp.) de origen y procedente de Alemania)

Quelle: <http://www.senasa.gob.pe>

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 12.05.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Direktoralresolution 0070-2008-AG-SENASA-DSV

M2 Direktoralresolution 0010-2011-AG-SENASA-DSV

M3 Direktoralresolution 0015-2012-AG-SENASA-DSV

Resolution Nr. 49-2008-AG-SENASA-DSV

La Molina, 30. September 2008

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

der Technischen Information Nr. 05-2008-AG-SENASA-DSV-SCV vom 25. April 2008, wonach die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Gladiolenknollen (*Gladiolus* spp.) mit Ursprung in und Herkunft aus Deutschland zu aktualisieren sind; und

...

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Einzigster Artikel: Hiermit werden folgende pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die bei der Einfuhr von Knollen von Gladiolen (*Gladiolus* spp.) mit Ursprung in und Herkunft aus Deutschland einzuhalten sind, festgelegt:

1. Die Sendung entspricht der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung, die der SENASA dem Importeur vor der Zeugnisausstellung und dem Versand im Ursprungs- oder Herkunftsland erteilt hat.

2. Die Sendung ist von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslands begleitet, auf dem folgendes festgestellt wird:

2.1 Zusätzliche Erklärung:

Die Zwiebeln stammen von einem Ort der Erzeugung, der amtlich von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes kontrolliert und als frei befunden wurde von: ► **M3** *Burkholderia gladioli* pv. *gladioli*; ◀ ► **M2** Clover yellow vein virus, ◀ Narcissus latent virus, Tobacco rattle virus

2.2 Das Erzeugnis ist frei von: *Pratylenchus penetrans*, *Ditylenchus destructor*, *Phytophthora cryptogea*, *Rhodococcus fascians*, *Rosellinia necatrix*

2.3 Desinfektion vor dem Versand:

Tauchen in ein Lösung von Diazinon 0,5 o/oo + Benomyl 0,1 % + ►M1 ein Nematizid auf der Grundlage von Fenamiphos 400 EC in einer Dosis von 150 cm³/100 l Wasser für zwei (2) Stunden oder in ein anderes Produkt mit gleichwertiger Wirkung◄.

3. Das Verpackungsmaterial für die Sendung ist neu und wird erstmals benutzt und ist frei von Material, das nicht zum genehmigten Erzeugnis gehört. Sollte zur Sendung Substrat gehören, ist es frei von Pathogenen und dieser Zustand im Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes zu bescheinigen.

4. Der Importeur ist im vom SENASA herausgegebenen Register der Importeure, Orte der Erzeugung und technischen Leiter für Material, das der Nacheinfuhrquarantäne unterliegt, verzeichnet.

5. Pflanzengesundheitliche Untersuchung an der Einlassstelle.

6. Der Inspektor des SENASA nimmt eine Probe von der Sendung und schickt diese an die Unidad del Centro de Diagnostico de Sanidad Vegetal des SENASA. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Importeur.

7. Die Nacheinfuhrquarantäne dauert drei (3) Monate. In dieser Zeit wird das Material am Ort der Erzeugung seitens SENASA obligatorisch einer (1) Untersuchung während der Nacheinfuhrquarantäne und einer (1) Untersuchung zum Abschluss zur Aufhebung der Nacheinfuhrquarantäne unterzogen, wobei die Ergebnisse die endgültige Verwendung des Erzeugnisses bestimmen.

Registriert, bekanntgemacht und veröffentlicht.

JORGE BARRENECHEA CABRERA

Generaldirektor

Direktion Pflanzenschutz

Nationaler Landwirtschaftlicher Gesundheitsdienst